



Die Kopenhagener Kriterien

Die Kopenhagener Kriterien beschreiben die Voraussetzungen, unter denen ein Land Mitglied der Europäischen Union werden kann.

Sie heißen nach der dänischen Hauptstadt, weil der Europäische Rat, also die Staats- und Regierungschefs der EU, dort im Juni 1993 den entsprechenden Beschluss gefasst haben.

Die Kopenhagener Kriterien finden sich in den „Schlussfolgerungen des Vorsitzes“ des Europäischen Rates vom 21./22. Juni 1993 und sind im Internet unter

http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/72924.pdf zu finden.

Traditionell werden die Beschlüsse des Rates als „Schlussfolgerungen des Vorsitzes“ bezeichnet.

In den Schlussfolgerungen befasst sich der Europäische Rat unter dem Punkt 4 (Erweiterungen) zuerst mit den Beitrittsverhandlungen mit Norwegen, Finnland, Schweden und Österreich und begrüßt, dass die Anfangsschwierigkeiten der Gespräche überwunden seien. Im Weiteren thematisiert er Zypern und Malta, deren Beitrittschancen durch die Verhandlungen mit oben genannten Staaten nicht beschnitten seien.

Dann geht der Europäische Rat auf die Türkei ein, mit der die Zusammenarbeit intensiviert werden soll.

Schließlich kommt der Europäische Rat zu den „Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Ländern“. Nach einer allgemeinen Unterstützung des Reformprozesses in diesen Staaten beschließt der Europäische Rat:

„Der Europäische Rat hat heute beschlossen, daß die assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder, die dies wünschen, Mitglieder der Europäischen Union werden können. Der Beitritt kann erfolgen, sobald ein assoziiertes Land in der Lage ist, den mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen nachzukommen und die erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen zu erfüllen.

Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft muß der Beitrittskandidat eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben; sie erfordert ferner eine funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten. Die Mitgliedschaft setzt außerdem voraus, dass die einzelnen Beitrittskandidaten die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen machen können.

Die Fähigkeit der Union, neue Mitglieder aufzunehmen, dabei jedoch die Stoßkraft der europäischen Integration zu erhalten, stellt ebenfalls einen sowohl für die Union als auch für die Beitrittskandidaten wichtigen Gesichtspunkt dar.“ (S. 13)

Die Kopenhagener Kriterien bestehen zusammengefasst aus drei Bedingungen und einer Voraussetzung.

Die Bedingungen sind:

- a) das **politische Kriterium** (stabiler demokratischer Rechtsstaat, der die Menschen- und Minderheitenrechte achtet),
- b) das **wirtschaftliche Kriterium** (funktionsfähige Marktwirtschaft und die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck des Binnenmarktes standzuhalten),
- c) das **Integrationskriterium** (Übernahme des Gemeinschaftsrechts, also des *acquis communautaire*, sowie die Bereitschaft, die Ziele der politischen und der Wirtschafts- und Währungsunion mitzutragen).

Hinzu kommt eine Voraussetzung, die lange Zeit als das „vergessene Kriterium“ bezeichnet wurde, weil sie erst in der Diskussion der letzten Jahre Bedeutung erlangt hat. Hierbei handelt es sich um die **Aufnahmefähigkeit der Europäischen Union**. Auf diese Bedingung haben die Kandidatenländer wenig Einfluss, sie bezieht sich auf die innere Reform der Europäischen Union.